

Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren:

Wallhausen Johannisberg

Aktenzeichen: 61082 - HA. 3

Ordnungsnummer: _____

V o l l m a c h t

(Gilt nur für die Durchführung der Flurbereinigung)

Hiermit wird Frau / Herrn

(Name)

(Vorname)

(Wohnort)

(Straße)

zu allen das o. a. vereinfachte Flurbereinungsverfahren betreffende Handlungen, insbesondere zur Bestellung eines Vertreters für einzelne Handlungen, zum Abschluß von Vereinbarungen, zur Übernahme von Verpflichtungen, zum Verzicht auf eine Sache oder ein Recht, zur Entgegennahme von Geldbeträgen oder Schriftstücken sowie zur Vertretung in allen Widerspruchs- und Klageverfahren **bevollmächtigt**. Die vom Bevollmächtigten für mich bereits abgegebenen Erklärungen werden von mir genehmigt. **1)**

Der Bevollmächtigte soll von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sein. **2)**

_____, den _____

(Unterschrift des Vollmachtgebers)

Die vorstehende Unterschrift ist von

_____ wohnhaft in _____
(Vorname, Name ggf. Geburtsname) (Straße)

(Wohnort)

persönlich bekannt / ausgewiesen durch _____ Nr. _____

vor mir vollzogen / anerkannt worden. Dies wird hiermit amtlich beglaubigt. **3)**

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück -Dienststz Simmern- erteilt

_____, den _____

(Siegel)

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Anmerkung:

- 1) Soll die Vollmachtserteilung nicht unter Ausschluss des § 181 BGB erfolgen oder die Vollmacht sonst irgendwie nicht so umfangreich sein, wie es im Vordruck vorgesehen ist, so sind die betreffenden Worte zu streichen.
- 2) Der Ausschluss des § 181 bedeutet, dass der Bevollmächtigte befugt ist, auch dann rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, wenn seine eigenen Interessen und die seines Vollmachtgebers im Zusammenlegungsverfahren einander berühren oder widerstreiten.
- 3) Gebühren- und Kostenfreiheit:
Als Geschäft, das der Durchführung der Zusammenlegung dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift frei von allen Gebühren und Kosten des Bundes, der Länder und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 108 FlurbG vom 16.03.1976 - BGBl. I S. 546 zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I Seite 3150), § 6 des Landesgesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes in Lande Rheinland-Pfalz vom 18.05.1978 - GVBl. S. 217 -, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.10.2003 - GVBl. S. 293 sowie entsprechende Bestimmungen in den übrigen Bundesländern.